

# Welterbestadt Quedlinburg

## Der Oberbürgermeister



Datum der Beantwortung: 25.11.2020

### Beantwortung einer Anfrage gemäß § 11 der Geschäftsordnung des Stadtrates der Welterbestadt Quedlinburg und seiner Ausschüsse

Antwort Nr.: Antw/015/20

öffentlich Datum der Anfrage: 11.11.2020

#### Anfrage StR Fiedler vom 11.11.2020 - Objekt "Kunsthoken"

##### Anfrage:

Durch eine zufällige Gesprächsentwicklung in der Sitzung des KTS-Ausschusses am 04.11.2020 musste der OB Ruch darüber informieren, dass das Objekt „Kunsthoken“ am Marktplatz von den Stadtwerken an eine „Quedlinburger Firma“ verkauft wurde. Ich hatte den Kunsthoken als einen möglichen Standort des Weltererbe-Informationszentrum vorgeschlagen, da z.Zt. ja keine Nutzung stattfindet. Den Namen des Käufers nannte der OB nicht. In diesem Zusammenhang stellen sich mehrere Fragen:

1. Nach welchem Verfahren fand der Verkauf statt? Welche Art der Ausschreibung bzw. der Offerten – Veröffentlichung wurde gewählt und warum? Nach welchen Kriterien wurde der Kreis der Bieter vorausgewählt?
2. Oder ist diese eine „Quedlinburger Firma“ an die Stadtverwaltung herangetreten mit der Frage, ob dieses Objekt zum Verkauf steht? Wenn dies der Fall war, warum gab es denn keinen organisierten Wettbewerb mehrerer Bieter?
3. Wieviel Bieter gab es letztendlich?
4. Nach welchem anerkannten Verfahren und von wem wurde der Verkaufspreis ermittelt?
5. Wie hoch ist der Verkaufspreis? Das ist deshalb von allgemeinem Interesse für alle Stadträte, da die Stadtwerke sich in kommunalem Eigentum befinden.
6. Wann genau fand der notarielle Kaufvertrag statt und um welchen namentlichen Käufer handelt es sich?
7. Warum ist der Herr OB Ruch der Meinung, dass ein solch wichtiger Vorgang bei einem das Stadtbild am Markt prägenden Objekt nicht dem Stadtrat zur Kenntnis gegeben werden sollte? Er erklärte auf der KTS-Sitzung nämlich sinngemäß „die Stadtwerke müssen den Verkauf nicht zur Kenntnis geben“.

beantwortet durch:	Kluge, Katrin	gez. Kluge 25.11.2020
Erforderliche Mitzeichnungen:	2.1 Justitiariat	gez. Kluge 25.11.2020
Fachbereich:	2 Recht, Ordnung, Kommunales	gez. M. Busch 25.11.20
Oberbürgermeister	Frank Ruch	gez. F. Ruch 26.11.20

**Antwort:**

Von einer Beantwortung der Fragen 1 bis 7 wird aufgrund der nachfolgenden Ausführungen abgesehen.

Die Stadtwerke Quedlinburg GmbH ist ein Unternehmen in Privatrechtsform, bei dem seitens der Welterbestadt Quedlinburg die §§ 128 ff. KVG LSA zu berücksichtigen sind. Gemäß § 129 Abs. 1 Nr. 3 KVG LSA hat die Kommune einen angemessenen Einfluss, insbesondere im Aufsichtsrat oder in einem entsprechenden Überwachungsorgan des Unternehmens, zu erhalten und diesen durch Gesellschaftsvertrag, Satzung oder in anderer Weise zu sichern. Die Aufgaben sowie die Zusammensetzung des Aufsichtsrates und der Gesellschafterversammlung sind im Gesellschaftsvertrag niedergelegt.

Im Rahmen des § 130 KVG LSA wird geregelt, wie die Vertretung der Kommune über die Beteiligungen der Kommune zu informieren ist. Darüber hinaus ist es möglich, wesentliche Vorgänge in den Gesellschaften in Grundzügen der Vertretung der Kommune mitzuteilen. Darüber hinausgehende Auskunftsrechte über Einzelvorgänge und Details bestehen nicht. Umfassend auskunftsberechtigt über Verkäufe nicht betriebsnotwendigen Vermögens sind allein die entsprechenden Organe der Gesellschaft, deren Mitglieder dann allerdings gegenüber der Vertretung der Kommune zur Verschwiegenheit verpflichtet sind.

Zum vorliegenden Fall wird darauf hingewiesen, dass das Objekt Markt 2 in Quedlinburg am 25.08.1999 von der Stadt Quedlinburg an die Stadtwerke Quedlinburg GmbH veräußert wurde.

Bereits im Dezember 2017 erfolgten dann der Verkauf dieser nichtbetriebsnotwendigen Immobilie und der daraus resultierende Besitzübergang im Januar 2018.